

Deutscher Keglerbund Classic e.V.



Satzung

Stand 29.04.2023

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
1 Name, Sitz und Rechtsform.....	2
2 Grundsätze der Verbandstätigkeit, Dopingbekämpfung	2
3 Zweck und Aufgaben.....	2
4 Rechtsstellung und Vertretung	3
5 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	3
6 Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten	4
7 Mitgliedschaft.....	4
8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
9 Beiträge	6
10 Organe des DKBC	7
11 Die Classic-Konferenz.....	7
12 Das Präsidium	10
13 Ländersportrat.....	13
14 DKBC-Jugend.....	14
15 Rechtsausschuss	15
16 Ehrenrat.....	16
18 Satzungsänderungen.....	16
19 Auflösung des DKBC	16
20 Ansprüche an das Vermögen des DKBC	17
21 Inkrafttreten	17

Einleitung

Der Deutsche Keglerbund Classic e.V. hat gleichberechtigte Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet er in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen die „männliche“ Schreibweise, also z. B. der Präsident, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1 Der Deutsche Keglerbund Classic e.V. – Kurzbezeichnung DKBC – ist der Disziplinverband für den Kegelsport „Classic“ in der Bundesrepublik Deutschland. Er ist der Zusammenschluss der Classic-spielenden Landesverbände des DKB in der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.2 Der DKBC ist ein, im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nr. 580300, eingetragener Verein (e.V.) mit Sitz in Wüstenrot.
- 1.3 Der DKBC wurde am 9. September 2000 gegründet.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).
- 1.5 Der DKBC unterhält eine Geschäftsstelle (s. Geschäftsordnung).

2 Grundsätze der Verbandstätigkeit, Dopingbekämpfung

- 2.1 Der DKBC ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er untersagt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen sowie jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, und tritt diesen entschieden entgegen.
- 2.2 Der DKBC bekämpft jede Form des Dopings und tritt für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.
- 2.3 Der DKBC untersagt den Einsatz von Dopingmitteln gemäß dem NADA-Code und der aktuellen „Liste verbotener Substanzen und der verbotenen Methoden“ der WADA (Welt-Anti-Doping-Agentur).

3 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben des DKBC sind:

- 3.1 Die Förderung des Sports, insbesondere den Kegelsport Classic als Spitzen- und Leistungssport sowie als Breiten- und Freizeitsport zu fördern und zu organisieren.
- 3.2 den deutschen Kegelsport „Classic“ in Staat und Gesellschaft sowie gegenüber nationalen und internationalen Sportorganisationen unter Beachtung der Ziffer 4.3. zu vertreten, insbesondere die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten in internationalen

Sportorganisationen wahrzunehmen, wenn es sich um fachspezifische Angelegenheiten des Disziplinverbandes handelt.

- 3.3 alle Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung sportgerechter Kegelbahnen „Classic“ nach Möglichkeit durch Beratung zu unterstützen. Einzelheiten hierzu regeln die technischen Bestimmungen der WNBA und die Bahnabnahmeordnung sowie die Sportordnung des DKBC.
- 3.4 Deutsche Meisterschaften und weitere nationale und internationale sportliche Wettbewerbe zu organisieren sowie andere sportliche Maßnahmen durchzuführen.
- 3.5 sportliche Führungs- und Lehrkräfte unter Beachtung der Ausbildungsrichtlinien des DKB bzw. des DKBC aus- und fortzubilden.
- 3.6 die Jugendarbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnungen des DKB und des DKBC im Sinne der Deutschen Sportjugend (dsj) sicherzustellen und zu fördern.

4 Rechtsstellung und Vertretung

- 4.1 Der DKBC ist die bahnartspezifische Untergliederung des DKB für die Disziplin Classic.
- 4.2 Der DKBC verwaltet sich unabhängig und eigenständig als rechtlich selbständiger e.V. unter Beachtung der dem DKB vorbehaltenen Vertretungs- und Organisationsrechte.
- 4.3 Die Vertretung des DKBC in Staat und Gesellschaft sowie gegenüber nationalen und internationalen Sportorganisationen ist dem DKB vorbehalten, soweit die Vertretung nicht an den DKBC zur Ausübung übertragen ist.

5 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- 5.1 Der DKBC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.2 Mittel des DKBC dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Rahmen seiner Verbandsaufgaben darf der Verband seine Mittel nur für solche Mitglieder verwenden, die gemeinnützige Aufgaben für den DKBC erfüllen.
- 5.3 Die Organe des DKBC arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
- 5.4 Bei Bedarf können ehrenamtlich ausgeübte Leistungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Präsidium. Dieses ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.

6 Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

6.1 Die Satzung des DKBC

Diese Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des DKBC und seiner Organe. Erlassene Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Beschlüsse und Entscheidungen der DKB-Organen sind für den DKBC verbindlich. Diese Satzung sowie die Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Beschlüsse und Entscheidungen des DKBC dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung, den Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Beschlüssen und Entscheidungen des DKB stehen.

Diese Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder auf der Classic-Konferenz geändert werden.

6.2 Ordnungen, Vorschriften und Durchführungsbestimmungen des DKBC

Die Satzung des DKBC wird durch Ordnungen, Vorschriften und Durchführungsbestimmungen ergänzt.

Die folgenden Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und haben nur satzungsergänzenden Charakter.

Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung ist ausschließlich die Classic-Konferenz zuständig:

- Geschäftsordnung
- Rechts- und Verfahrensordnung
- Finanzordnung
- Sportordnung Teil A
- Ehrenordnung
- Datenschutzordnung
- Jugendordnung.

Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung folgender Ordnungen ist ausschließlich der Ländersportrat zuständig:

- Sportordnung Teil B und Teil C
- Schiedsrichterordnung
- Ausbildungsvorschriften für Schiedsrichter und selbstständige Bahnabnehmer für Classic-Kegelbahnen
- Durchführungsbestimmungen für Breitensportkegler
- Bahnabnahmeordnung

7 Mitgliedschaft

7.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind die im DKB organisierten Landesverbände für Sportkegeln und/oder Bowling der Bundesrepublik Deutschland, in denen alle oder ein Teil ihrer Mitglieder den Kegelsport „Classic“ betreiben. Die Landesverbände sind durch ihre Mitgliedschaft im DKB automatisch auch Mitglied in den Disziplinverbänden, deren Bahnart im jeweiligen Landesverband ausgeübt wird.

7.2 Fördernde Mitglieder

Natürliche und juristische Personen, die sich nicht aktiv am Kegelsport beteiligen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied kann erworben werden, wenn:

- ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme gestellt wurde,
- die Satzung des DKBC und seine weiteren Rechtsgrundlagen anerkannt werden.

Über die Aufnahme oder Ablehnung von fördernden Mitgliedern entscheidet das Präsidium.

Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde zur nächsten Classic-Konferenz eingelegt werden.

7.3 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Kegelsport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Ernennung regelt die Ehrenordnung des DKBC.

7.4 Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt. Die Austrittserklärung muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem DKBC schriftlich zugegangen sein. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- durch die Einstellung des Kegelsports „Classic“ im Landesverband zum Ende des Geschäftsjahres, in dem dies eintritt.
- durch Auflösung des Landesverbandes oder einer als förderndes Mitglied geführten juristischen Person.
- durch Verlust der Gemeinnützigkeit des Landesverbandes.
- durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann durch den Rechtsausschuss des DKBC auf Antrag des Präsidiums in den nachfolgend bezeichneten Fällen erfolgen:

- wenn die in den Ziffern 8 und 9 festgelegten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt und die Verletzungen trotz der vom Präsidium erfolgten schriftlichen Abmahnungen fortgesetzt werden.
- wenn das Mitglied seinen dem DKBC, dem DKB oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch das Präsidium unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.
- wenn das Mitglied in verbandsschädigender Weise und vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Interessen des DKBC, des DKB und seiner Untergliederungen verstößt

- durch Tod
- mit Löschung des DKBC im Vereinsregister wegen Vermögenslosigkeit.

8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

8.1 Die Mitglieder sind berechtigt:

Durch ihre Vertreter oder persönlich an der Classic-Konferenz und den weiteren Versammlungen (Ziffer 12, 13 und 14) teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr satzungsmäßiges Stimmrecht auszuüben und Anträge zur Beschlussfassung einzubringen;

8.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung und für sie verbindliche Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Entscheidungen und Beschlüsse des DKBC zu befolgen und durchzuführen.
- dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Untergliederungen – Vereine einschließlich Einzelklubs, Klubs und Einzelmitglieder – sich der Satzung, den Ordnungen, den Richtlinien, den Beschlüssen, den Vorschriften und Entscheidungen des DKBC unterwerfen und dass ihre Satzungen und Ordnungen nicht zu diesen in Widerspruch stehen.
- die beauftragten Vertreter des Präsidiums des DKBC an ihren Verbandstagen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft beim DKBC mit diesem oder überregional zwischen ihnen erwachsen, dem Präsidium zu unterbreiten.
- den ordentlichen Rechtsweg nur nach Ausschöpfung des Instanzenwegs innerhalb des DKBC und des DKB zu beschreiten. Die Nichteinhaltung des Instanzenwegs (siehe Rechts- und Verfahrensordnung) kann als DKBC schädigendes Verhalten gewertet und geahndet werden.
- dem DKBC in jedem Jahr das Verzeichnis der ihnen angeschlossenen Vereine, der Einzelklubs und deren Mitglieder nach dem Stand vom 1. Januar des jeweiligen Jahres einzusenden (Geschäftsordnung § 15).

9 Beiträge

Zur Erfüllung der Aufgaben des DKBC wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Falls erforderlich können auf der Classic-Konferenz für einen bestimmten Zeitraum Sonderbeiträge bzw. Umlagen beschlossen werden.

- 9.1 Die ordentlichen Mitglieder zahlen an den DKBC einen auf der Grundlage der Anzahl sämtlicher den Kegelsport Classic betreibenden Mitglieder berechneten Beitrag, unabhängig davon, ob diese an einem Spielbetrieb teilnehmen oder nicht. Dieser ist ein Jahresbeitrag. Über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, des Sonderbeitrages bzw. der Umlagen, entscheidet die Classic-Konferenz. Sonderbeiträge und Umlagen können bis zum Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- 9.2 Die Beiträge und die Fälligkeit für die fördernden Mitglieder setzt das Präsidium fest.
- 9.3 Die Ehrenpräsidenten und weitere Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

9.4 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

Der von den ordentlichen Mitgliedern zu leistende Mitgliedsbeitrag ist sofort zu Beginn eines Jahres fällig.

Er ist in drei Raten zu zahlen. Als erste Rate ist bis zum 15. Februar eines jeden Jahres ein Anteil von 50 v. H. des Betrages zu leisten, der sich aus den zu erwartenden Mitgliederzahlen ergibt. Die zweite Rate ist in Höhe von 25 v. H. bis zum 15. Juni und die dritte Rate in Höhe von 25 v. H. bis zum 15. September zu erbringen.

Bis zum Ende des Jahres ist aufgrund der Nachmeldungen mittels einer Abschlussrechnung die Restzahlung abzuwickeln.

9.5 Zahlungsverzug

Befindet sich ein Mitglied in Zahlungsverzug, so kann es für die Dauer dieses Verzuges seine satzungsmäßigen Rechte nicht ausüben.

10 Organe des DKBC

Die Organe des DKBC sind:

- die Classic-Konferenz (Abschnitt 11)
- das Präsidium (Abschnitt 12)
- der Ländersportrat (Abschnitt 13)
- die DKBC-Jugend (Abschnitt 14)
- der Rechtsausschuss (Abschnitt 15)

11 Die Classic-Konferenz

Die Classic-Konferenz ist das oberste Organ des DKBC. Sie hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des deutschen Kegelsports Classic zu beschließen.

11.1 Die Classic-Konferenz setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Präsidiums,
- den Vorsitzenden der Landesverbände oder deren bevollmächtigten Vertretern,
- den Teilnehmern der Landesverbände
- dem Vertreter des Vorsitzenden der DKBC Jugend, bei Verhinderung des Vorsitzenden der DKBC Jugend
- den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern
- einem Vertreter des Rechtsausschusses
- einem Vertreter der Rechnungsprüfer
- jeweils ein Vertreter des fördernden Mitglieds

11.2 Terminierung der Classic-Konferenz

Die ordentliche Classic-Konferenz findet jährlich statt. Der Termin wird mit einer Frist von vier Monaten den Mitgliedern der Konferenz in Schrift- oder in Textform mitgeteilt.

11.3 Die Classic-Konferenz kann auch in Form einer Online-Versammlung abgehalten werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt das Präsidium bei der Einladung bekannt. Findet eine Online-Konferenz statt, wird das Präsidium einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Konferenz die Zugangsdaten zukommen lassen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Abstimmung unter Verschluss zu halten und keinem Dritten unbefugt zugänglich zu machen.

11.4 Einladung zur Classic-Konferenz

Die Classic-Konferenz wird vom Präsidenten schriftlich unter Bekanntgabe von Ort (oder Online-Durchführung), Zeitpunkt und Tagesordnung sowie den Anträgen mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigten,
- Genehmigung des Protokolls,
- Entgegennahme der Berichte der Präsidiumsmitglieder,
- Entgegennahme der Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer,
- Aussprache zu den Berichten,
- Genehmigung der Haushaltsrechnung des abgelaufenen Jahres,
- Entlastung des Präsidiums auf Antrag der Rechnungsprüfer,
- Wahl der Präsidiumsmitglieder, ausgenommen des Vorsitzenden der DKBC-Jugend (sofern Wahlen durchzuführen sind),
- Bestätigung des Vorsitzenden der DKBC-Jugend und seines Vertreters (sofern Wahlen durchzuführen sind),
- Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses (sofern Wahlen durchzuführen sind),
- Wahl der Rechnungsprüfer (sofern Wahlen durchzuführen sind),
- Wahl der Mitglieder des Ehrenrates (Ergänzungswahl),
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Festsetzung des Beitrags der ordentlichen Mitglieder,
- die Höhe und Fälligkeit eines möglichen Sonderbeitrages oder einer Umlage,
- Anträge auf Satzungsänderungen mit Angabe der zu ändernden oder zu ergänzenden Bestimmung im Wortlaut,
- Anträge unter Bekanntgabe des Gegenstandes zur Beschlussfassung,
- Verschiedenes

11.5. Anträge

Anträge müssen spätestens acht Wochen vor Beginn der ordentlichen Classic-Konferenz schriftlich mit Begründung der Geschäftsstelle des DKBC zugegangen sein.

Antragsberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder und die in Abschnitt 10 aufgeführten Organe des DKBC.

11.6 Feststellung der Stimmberechtigung

Alle Versammlungsteilnehmer der Classic-Konferenz haben sich als teilnahmeberechtigt auszuweisen. Für die sorgfältige und verantwortliche Prüfung der Stimmberechtigung der teilnehmenden Vertreter hat der Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung zu sorgen.

Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

11.7 Beschlüsse

- Die Classic-Konferenz ist mit den Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig,
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei Satzungsänderungen gelten als abgegebene Stimmen, werden jedoch nicht zur Errechnung von Mehrheiten gezählt.
- Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Classic-Konferenz sind unanfechtbar und für alle Mitglieder und Organe verbindlich.

11.8 Wahlen

- Wahlen sind durchzuführen, wenn sie entsprechend der Satzung des DKBC anstehen, mit der Einberufung der Versammlung bekannt gegeben und in die Tagesordnung aufgenommen wurden.
- Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, vom Wahlleiter der Versammlung bekannt zu geben und seine Gültigkeit schriftlich im Protokoll zu bestätigen.
- Weitere Einzelheiten zur Durchführung von Wahlen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

11.9 Kostenregelung

Alle Kosten, die den Teilnehmern der Landesverbände und fördernden Mitgliedern an einer ordentlichen oder außerordentlichen Classic-Konferenz entstehen, tragen diese selbst, die der Übrigen der DKBC.

11.10 Protokollierung

Von den Classic-Konferenzen sind Protokolle anzufertigen, und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

11.11 Die außerordentliche Classic-Konferenz

Der Präsident des DKBC kann eine außerordentliche Classic-Konferenz einberufen, wenn eine Entscheidung nicht bis zur nächsten Classic-Konferenz aufgeschoben werden kann.

Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder (Ziffer 8.1) oder Zweidrittel der Mitglieder des Präsidiums dies unter Einreichung eines gemeinsamen Antrages verlangen oder wenn der Verein nicht mehr ordentlich rechtsgeschäftlich vertreten werden kann.

Die außerordentliche Classic-Konferenz kann auch als Online-Konferenz einberufen und abgehalten werden (s. Ziffer 11.3).

11.11.1 Tagesordnung

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Classic-Konferenz können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen mitzuteilen.

11.11.2 Terminierung

Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Classic-Konferenz muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der Geschäftsstelle des DKBC die Zahl der zur Einberufung einer außerordentlichen Classic-Konferenz erforderlichen Antragsteller erreicht ist.

11.12 Widerruf der Bestellung

Der Widerruf der Bestellung der/ einzelner Präsidiumsmitglieder obliegt der Classic - Konferenz. Der Widerruf ist nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder und aus wichtigem Grund, im Besonderen bei grober Pflichtverletzung oder der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, möglich.

12 Das Präsidium

12.1 Zusammensetzung

Das Präsidium bilden:

- der Präsident,
- der Vizepräsident Verwaltung,
- der Vizepräsident Organisation,
- der Vizepräsident Finanzen,

- der Vizepräsident Sport,
- der Stellvertreter des Vizepräsident Sport,
- der Vorsitzende der DKBC-Jugend

12.2 Amtszeit

Die Mitglieder des Präsidiums werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit aller Präsidiumsmitglieder endet mit der Neuwahl des Präsidiums durch die Classic-Konferenz.

Der Vorsitzende der DKBC-Jugend wird in der DKBC-Jugendkonferenz gewählt und durch die Classic-Konferenz bestätigt.

12.3 Vorstand und Geschäftsführung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, der Vizepräsident Verwaltung, der Vizepräsident Organisation, der Vizepräsident Finanzen und der Vizepräsident Sport.

Die rechtsgeschäftliche Vertretung des DKBC nach innen und außen obliegt dem Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Die Stellvertretung des Präsidenten obliegt dem Vizepräsident Verwaltung. Bei dessen Verhinderung in folgender Reihenfolge: der Vizepräsident Organisation, der Vizepräsident Finanzen, der Vizepräsident Sport.

12.4 Aufgaben und Rechte des Präsidiums

12.4.1 Aufgaben

Das Präsidium nimmt die Aufgaben des DKBC wahr, soweit diese nicht der Classic-Konferenz nach dieser Satzung oder einem anderen Organ des DKB ausdrücklich vorbehalten sind.

Aufgaben sind insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des DKBC im Rahmen dieser Satzung und die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Classic-Konferenz einschließlich der verabschiedeten Haushaltspläne.

12.4.2 Abschluss von Verträgen

Das Präsidium schließt Arbeitsverträge mit hauptamtlichen Kräften sowie Dienstverträge für nebenamtliche Trainer bzw. Referenten ab, wenn dies erforderlich ist und die Mittel hierfür im zutreffenden Haushaltsplan genehmigt wurden.

12.4.3 Bildung von Arbeitsgruppen

Das Präsidium bildet zeitweilige oder auch ständige Arbeitsgruppen und stattet diese mit den benötigten Kompetenzen aus.

12.4.4 Durchsetzung von Entscheidungen der Rechtsorgane des DKB bzw. DKBC

Das Präsidium setzt rechtskräftig gewordene Entscheidungen von Rechtsorganen des DKB und des DKBC durch und kontrolliert deren Durchsetzung.

12.4.5 Entscheidungen über Gnadengesuche

Das Präsidium entscheidet über Gnadengesuche nach Anhörung des Vorsitzenden der zuletzt tätig gewesenen Rechts- oder Verfahrensstanz.

12.4.6 Entscheidungen zu Beschlüssen von Organen des DKBC

Das Präsidium kann Beschlüsse und Maßnahmen der Organe des DKBC aufheben, wenn sie der bestehenden Satzung, den Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften und Entscheidungen des DKBC und des DKB widersprechen. Dies gilt nicht für Entscheidungen des Rechtsausschusses; dieser ist von Weisungen der Organe des DKBC unabhängig.

12.5 Treffen von Sofortmaßnahmen

Das Präsidium ist berechtigt, Sofortmaßnahmen zu veranlassen und deren Durchführung zu überwachen sowie Ordnungen zu erlassen, wenn es das Ansehen und das ordnungsgemäße Funktionieren des laufenden Geschäfts erfordert. Diese Regelung gilt ebenfalls für den Spielbetrieb des DKBC. Das Präsidium ist berechtigt, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die in Abstimmung mit eventuell eingeschalteten Kommissionen besprochen und beschlossen wurden. Eine nachträgliche Bestätigung ist vom zuständigen Organ innerhalb von vier Wochen einzuholen.

12.6 Amtsenthebung

Das Präsidium ist befugt, Mitglieder von Kommissionen, Ausschüssen sowie mit DBKC-Aufgaben betraute Funktionsträger bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung mit sofortiger Wirkung ihres Amtes zu entheben und deren Tätigkeiten im DKBC ebenfalls mit sofortiger Wirkung schriftlich mit Entscheidungsbeurteilung zu kündigen.

Der betroffenen Person ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Sie hat das Recht des Einspruchs beim Rechtsausschuss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Kündigung. Der Einspruch muss vor Ablauf dieser Frist mit Begründung bei der Geschäftsstelle des DKBC für den Rechtsausschuss in schriftlicher Form eingehen. Endet die Frist an einem Samstag, einem Sonntag oder einem staatlich anerkannten Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses ist die Berufung beim Verbandsgericht des DKB zulässig. Für die Fristen gilt der vorhergehende Absatz entsprechend. Hat die Berufung Erfolg, ist der Berufungsführer mit sofortiger Wirkung wieder in das vorherige Amt einzusetzen.

12.7 Beschlussfassungen

Beschlüsse des Präsidiums können sowohl in einer Präsidiumssitzung als auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für den Fall des schriftlichen Umlaufverfahrens ist der Beschluss dann gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums ihre Zustimmung zum Beschluss in Schrift- oder in Textform bis zu dem im Beschluss vorgegebenen Termin erklärt.

12.8 Vorzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums

Scheidet der Präsident vor Beendigung der offiziellen Amtszeit aus, nimmt der Vizepräsident Verwaltung bis zur nächsten Classic-Konferenz die Aufgaben des Präsidenten wahr. Die weitere Vertretung ergibt sich aus 12.3 Abs. 3.

Scheidet ein anderes Mitglied des Präsidiums aus, ernennt das Präsidium kommissarisch ein Ersatzmitglied, das auf der nächsten Classic-Konferenz entweder zu bestätigen oder durch eine neu gewählte Person zu ersetzen ist. Die Amtszeit der bestätigten oder neu gewählten Person endet mit der turnusmäßigen Wahl.

Scheidet der Vorsitzende der DKBC-Jugend vorzeitig aus, übernimmt der entsprechend der Jugendordnung des DKBC gewählte Stellvertreter das Amt des ausgeschiedenen Funktionärs. Scheidet auch dieser aus, ernennt das Präsidium kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Jugend-Konferenz.

12.9 Sitzungen des Präsidiums

Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen oder wenn zumindest zwei Drittel der Präsidiumsmitglieder dies verlangen. Die Sitzungen des Präsidiums können auch im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.

12.10 Teilnahme des Vorsitzenden des Rechtsausschusses an Sitzungen des Präsidiums

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses kann im Bedarfsfall zu Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden. Er hat das Recht zu Angelegenheiten seines Wirkungskreises gehört zu werden.

13 Ländersportrat

13.1 Aufgaben

Aufgabe des Ländersportrates ist die Vertretung der Interessen der Landesverbände in sportlichen Angelegenheiten im DKBC, die Beratung, gegenseitige Abstimmung und Einreichung von Anträgen an die Classic-Konferenz, die Begleitung und Unterstützung der Arbeit in den Arbeitsgruppen und die Koordinierung aller sportlichen Angelegenheiten zwischen den Landesverbänden. Zur Lösung der Aufgaben hat der Ländersportrat die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Präsidium des DKBC, Arbeitsgruppen zu berufen.

Er setzt den Teil A der Sportordnung des DKBC um und fasst verbindliche Beschlüsse zu den Teilen B und C der Sportordnung des DKBC sowie zur Schiedsrichterordnung.

Der Breitensport des DKBC regelt unter Beachtung des Teil A seinen Spielbetrieb selbst.

13.2 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

Dem Ländersportrat gehören stimmberechtigt an:

- jeweils ein Vertreter (in der Regel der Sportwart) je Landesverband,
- der Vizepräsident Sport,
- der Stellvertreter des Vizepräsident Sport,
- der Vorsitzende der DKBC-Jugend, bei dessen Verhinderung sein Vertreter,
- der Referent für Schiedsrichterwesen,
- ein Vertreter der Bundesligasprecher

Dem Ländersportrat gehören ohne Stimmrecht an:

- der Referent für Breitensport,
- der Referent für Meisterschaften des DKBC,
- der Beauftragte der selbstständigen Bahnabnehmer für Classic-Bahnen,
- der Spielleiter der Bundesebene,
- der Spielleiter DKBC-Pokal,
- der Bundestrainer/Cheftrainer,
- der stellvertretende Vorsitzende der DKBC-Jugend,
- im Bedarfsfall Leiter von Arbeitsgruppen.

Einzelheiten zur Stimmberechtigung regelt die Geschäftsordnung.

13.3 Arbeitsgruppen

Die Leiter von Arbeitsgruppen berichten dem Ländersportrat schriftlich über ihre Arbeit. Ihnen wird anlässlich einer Sitzung Zeit und Raum für notwendige Abstimmungen mit dem Ländersportrat gewährt.

13.4 Beschlussfähigkeit und Abstimmung über Anträge

Das Verfahren bei der Abstimmung über Anträge und die Beschlussfähigkeit des Ländersportrats regelt die Geschäftsordnung des DKBC.

13.5 Vorsitz im Ländersportrat

Den Vorsitz im Ländersportrat hat der Vizepräsident Sport, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter oder ein vom Präsidium benanntes Mitglied.

13.6 Einberufung von Tagungen des Ländersportrats

Der Vizepräsident Sport beruft die Sitzung des Ländersportrates mindestens einmal im Jahr ein. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Die Sitzung kann auch als Online-Versammlung stattfinden.

14 DKBC-Jugend

14.1 Mitglieder

Die DKBC-Jugend erfasst alle nach der Altersklasseneinteilung des DKBC der Jugend zugeordneten jungen Menschen in den Mitgliedsverbänden des DKBC sowie ihre gewählten und berufenen Vertreterinnen und Vertreter.

14.2 Selbstverwaltung

Die DKBC-Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der erlassenen Ordnungen des DKBC selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr vom DKBC zur Verfügung gestellten und sonst zugeflossenen Mittel selbst.

14.3 Jugendordnung

Zuständigkeit, Aufgaben und Organisation sind in der Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung sowie deren Änderung und Ergänzung werden von der Jugendkonferenz beschlossen und bedürfen der Bestätigung durch die Classic-Konferenz.

14.4 Führung der Jugend

- Die DKBC-Jugend wird vom Vorsitzenden der DKBC-Jugend geführt. Er vertritt die DKBC-Jugend in den Jugendgremien des DKB.
- Der Vorsitzende der DKBC-Jugend und sein Vertreter werden von der DKBC-Jugendkonferenz gewählt und sind von der Classic-Konferenz zu bestätigen. Die Amtszeit von beiden endet mit der Neuwahl.

15 Rechtsausschuss

Die Verbandsgerichtsbarkeit innerhalb des DKBC wird durch ein unabhängiges Rechtsorgan ausgeübt. Rechtsorgan ist der Rechtsausschuss des DKBC. Der Rechtsausschuss nimmt die Aufgaben nach der Satzung, den Ordnungen, den Richtlinien, den Vorschriften, den Beschlüssen und den vom DKBC geschlossenen Verträgen wahr.

Die Zusammensetzung und Zuständigkeit regelt sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC.

15.1 Einschränkende Bestimmungen

Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen keinem anderen Organ des DKBC mit Stimmrecht angehören.

15.2 Vorsitz im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

15.3 Entscheidungen im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss entscheidet auf Antrag in den Belangen des DKBC; näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC.

15.4 Verhängung von Verbandsstrafen

Im Rahmen der Ordnungen des DKBC ist der Rechtsausschuss berechtigt, Verbandsstrafen zu verhängen. Verbandsstrafen sind Ordnungsmittel, Geldbußen Spielsperren und Verbandsausschluss.

Zur Durchführung des ordnungsgemäßen Verfahrens können durch den Rechtsausschuss Ordnungsstrafen verhängt werden. Die Verhängung von Verbandsstrafen darf nur erfolgen, wenn der zu ahndende Tatbestand vor Verwirklichung in der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC genannt ist. Das rechtliche Gehör ist nach der Rechts- und Verfahrensordnung zu gewähren. Die Verbandsstrafen sind in der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC geregelt.

16 Ehrenrat

16.1 Zusammensetzung

Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern, die kein anderes Amt im DKBC bekleiden dürfen. Sie wählen sich ihren Vorsitzenden selbst.

16.2 Aufgaben des Ehrenrats

Dem Ehrenrat obliegt es, der Ehrung von Mitgliedern des Präsidiums zuzustimmen und bei Auseinandersetzungen, insbesondere in Ehrensachen, vor Beschreiten des Rechtsweges im DKBC unter den Beteiligten zu vermitteln.

17. Rechnungsprüfer

- Die Classic-Konferenz wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzprüfer. Die einmalige Wiederwahl ist möglich.
- Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören.
- Die Aufgaben der Rechnungsprüfer ergeben sich aus der Finanzordnung des DKBC.

18 Satzungsänderungen

18.1 Die Satzungsänderung erlangt erst Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses der Classic-Konferenz in das Vereinsregister.

18.2 Die Eintragung einer Satzungsänderung ist den Mitgliedern unter Angabe des Datums der Eintragung auf der Homepage des DKBC unter www.dkbc.de bekanntzugeben.

18.3 Der Vorstand nach § 26 BGB ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

19 Auflösung des DKBC

19.1 Bedingungen für die Auflösung des DKBC

Die Auflösung des DKBC darf von der Classic-Konferenz nur auf Grund ordnungsgemäß bekannt gegebener Tagesordnung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der in der Geschäftsordnung festgelegten Stimmrechte und im Einvernehmen mit dem DKB beschlossen werden.

Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht drei Viertel der Stimmrechte vertreten, so muss binnen vier Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen eine neue Classic-Konferenz einberufen werden, welche die Auflösung bereits mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden und abgegebenen Stimmrechte beschließen kann.

19.2 Fortbestand des DKBC

Der DKBC als rechtsfähiger Verein besteht im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nichtrechtsfähiger Verein fort.

20 Ansprüche an das Vermögen des DKBC

Die Landesverbände und sonstige Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des DKBC.

20.1 Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des DKBC oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DKBC an den Dachverband des deutschen Kegelsportes „Deutscher Kegler- und Bowlingbund e. V.“ (DKB), welcher dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – hier vorrangig: Förderung des deutschen Kegelsportes – zu verwenden hat.

Zur rechtswirksamen Übertragung ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamts einzuholen.

21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde als Neufassung durch die Classic-Konferenz am **29.04.2023** beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit erlöschen die bisher gültige Satzung und alle ergänzenden Beschlüsse.